18. Unterliegt die Errichtung gemeinschaftlicher Erbverträge der sur gemeinschaftliche Testamente geltenden Beschräntung? Ist insbesondere ein Erbvertrag ungültig, in dem mehrere Erblasser zusammen einen Dritten als Erben eingesett haben?

23.65.25. §§ 2265, 2278, 2279.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1907 i. S. W. (Bekl. u. Widerkl.) w. B. Ehefr. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. V. 73/07.
  - I. Landgericht Halberftabt.
  - II. Oberlandesgericht Raumburg a. G.

Zwischen der Mutter des Beklagten, Witwe B., und ihrem bei ihr wohnenden Schwiegersohne 3. einerseits und ber Rlagerin andererfeits murbe am 14. April 1904 ein notarieller Bertrag geschloffen, inhalts beffen die Rlagerin die lebenslängliche Berpflegung ber Witme 2B. und bes B. übernahm und als Entgelt hierfur von diefen beiden Bersonen als Alleinerbin eingesetzt wurde unter ber gleichzeitigen Auflage, an ben Beflagten verschiedene Gegenftande beraus= augeben und unter bestimmten Boraussetzungen 1000 M zu gablen. Auf Grund dieses Bertrages Hagte die Rlagerin nach bem Tobe ber Witme B., nachdem Beklagter gemäß eines ihn als gesetlichen Alleinerben legitimierenden Erbicheins fich als Gigentumer ber jum B.ichen Rachlaß gehörenden Grundftude hatte eintragen laffen, und gegen die Richtigkeit diefer Eintragung ein Wiberfpruch im Grundbuch vermerft worden war, gegen ben Beklagten auf Ginwilligung, daß fie, die Rlägerin, als Eigentümerin ber bezeichneten Grundstücke eingetragen werde. Beklagter erhob Biderklage und verlangte, abgefeben von anderen Antragen, Berurteilung ber Rlagerin gur Ginwilligung in bie Lofchung bes Widerspruchs. Beide Borinftangen erkannten in ben bier in Betracht kommenden Beziehungen zugunften ber Rlägerin. Auch die Revision des Beklagten wurde insoweit zurückaewiesen.

Mus ben Gründen:

... "Einen Einwand gegen die Gültigkeit des Bertrages vom 14. April 1904 sucht die Revision auch daraus herzuleiten, daß der Bertrag zwei Erbverträge verschiedener Erblasser mit einem Dritten enthalte, die nicht bloß äußerlich in einer Urkunde miteinander verbunden find, sondern auch nach ihrem Inhalte berart zusammenhängen, baß fie ein einheitliches Banges bilben. Nach ber Meinung ber Revision foll eine folche innere Berbindung mehrerer Erbvertrage. von dem Ausnahmefalle des gegenseitigen Erbvertrages zwischen Chegatten abgefeben, fomobl wegen ber badurch geschaffenen Döglichkeit von Komplikationen als auch beshalb unftatthaft fein, weil fie gegen bas Bringip bes § 2265 B.G.B. verftoge. Dem tann nicht beigetreten werben. Das Bürgerliche Gesethuch bat zwar bie Rechtsmaterie des Erbvertrages fachlich im burchgängigen Anschluß an die für bas Testament gegebenen Borichriften geregelt, auch in einzelnen Begiehungen formell bie letteren Borichriften für entibrechend anwendbar auf Erbverträge erklärt (§§ 2276 Abs. 1, 2279 Abs. 1, 2300); aber eine bie grundfatliche Gleichftellung beiber Berfügungsformen aussprechende allgemeine Vorschrift, etwa babin, daß die Erbverträge ben Borfchriften über Testamente insoweit unterliegen follen, als nicht ein anderes bestimmt ift, findet sich nirgends. In Frage konnte also nur tommen, ob aus § 2279 Abs. 1, wonach auf vertragsmäßige Ruwenbungen und Auflagen bie für letiwillige Buwenbungen und Auflagen geltenben Borichriften entsprechenbe Anwendung finden follen, eine Ubertragung ber ein gemeinschaftliches Teftament nur zwischen Chegatten zulaffenben Borfchrift bes § 2265 auf bas Gebiet ber Erbvertrage hergeleitet werben barf. Auch dies ift indeffen zu verneinen. Der angeführte § 2279 bezieht sich auf biejenigen teftamenterechtlichen Borfchriften, Die ben gulaffigen Inhalt einer letiwilligen Berfügung fowie ihre notwendige Beftimmtheit und ihre Auslegung regeln (§§ 2064-2076, 2087-2093, 2096 bis 2098, 2100-2107, 2147-2156, 2189-2193), besgleichen auf bie Borfdriften, nach benen fich ber Anfall und Erwerb bes Rugewenbeten und bie Berpflichtung ber beschwerten Berfon gur Erfüllung ber ihr gemachten Auflage bestimmen (§§ 1937-1959, 2094, 2095, 2176-2180. Daß es aber nicht in der Ablicht bes Gefetgebers aelegen bat, burch jene Berweifung auch die Bulaffigfeit gegenfeitiger Rumendungen in einer bem § 2265 entsprechenben Beise gu beichränten, ergibt fich flar aus § 2298, wo ohne jede Andeutung einer folden Beidrantung gang allgemein für gegenseitige Erbvertrage ber Fall geregelt wird, bag bie vertragemäßige Berfügung bes einen Erblaffers megfällt. Danach hat ber Gefetgeber bie bon ber Revifion

betonte Gefahr der Entstehung komplizierter Rechtsverhältnisse keineswegs unberücksichtigt gelassen; er hat sie jedoch nicht für schwerwiegend genug erachtet, um daraus einen Anlaß zum Verbot der Errichtung gegenseitiger Erbverträge zwischen Richt-Chegatten zu entnehmen. Sind aber gemeinschaftliche Erbverträge, in denen gegenseitige Erbeseinsehungen vorkommen, unbeschränkt statthaft, so ist nicht ersindlich, weshalb eine abweichende Beurteilung gegenüber solchen gemeinschaftlichen Erbverträgen eintreten soll, in denen die beiden Erblasser sich nicht gegenseitig, sondern zusammen einen Dritten als Erben eingesetzt haben."...